

Das (Fernseh-)Spiel mit der Terrorangst

Medienethische Überlegungen zur Verfilmung des Theaterstücks „Terror“. Von Annika Franzetti

Als die ARD die Verfilmung des Theaterstücks „Terror“ von Ferdinand von Schirach am 17.10.2016 ausstrahlte, hielt sie 6,88 Mio. Zuschauer_innen in Bann. Das ist ein Marktanteil von immerhin gut 20 Prozent (www.quotenmeter.de). Knapp 10 Prozent der Zuschauer_innen (609 045) nutzten die Chance, innerhalb weniger Minuten online oder am Telefon über das Ende des Films abzustimmen, also dafür zu votieren, ob der Angeklagte des Mordes schuldig gesprochen wird oder nicht (Hart aber fair 2016a).

Der Plot der kammerspielartigen Verfilmung sieht das so vor: Angeklagt ist Lars Koch, Pilot der Luftwaffe, der gegen den Befehl und eigenmächtig ein entführtes Passagierflugzeug abgeschossen und so die 164 Insassen getötet hat, um zu verhindern, dass das Flugzeug in ein mit 70 000 Menschen voll besetztes Stadion gesteuert wird. Koch ist voll geständig und überzeugt von der Richtigkeit und Notwendigkeit seines Handelns, um die terroristische Tat zu verhindern. Der Film spielt ausschließlich im Gerichtsaal. Staatsanwältin, Richter, Verteidiger, Zeugen und Koch selbst kommen zu Wort. Nach den Schlussplädoyers wendet sich der Richter an das TV-Publikum, mit den Worten: „Meine Damen und Herren, Sie sind heute aufgefordert, Schöffen bei einem deutschen Gericht zu sein. Als Schöffen sind Sie Laienrichter und das Gesetz stattet Sie mit der Macht aus, über das Schicksal eines Menschen zu entscheiden. Bitte nehmen Sie diese Verantwortung ernst.“

Auf den Film folgte die über 70minütige Diskussionssendung „Hart aber fair“, in der das Ergebnis des Zuschauer votums und das entsprechende Ende des Films präsentiert wurden. 86,9 Prozent der Zuschauer, die abgestimmt haben, plädierten für „nicht schuldig“, 13,1 Prozent für „schuldig“. In Österreich

*Annika Franzetti,
Dipl.-Journ., ist
Lehrkraft für
besondere Aufgaben
am Studiengang
Journalistik der
Katholischen
Universität
Eichstätt-Ingolstadt
und Redakteurin
der Zeitschrift
Communicatio
Socialis.*

und der Schweiz sahen die Ergebnisse sehr ähnlich aus¹. Die ARD nannte dieses Setting „TV-Event“ und „Fernseh-Ereignis“ (www.daserste.de).

Auf das mit großer Medienaufmerksamkeit bedachte „Event“ folgte eine rege Diskussion in der Medienöffentlichkeit, die kurz hochkochte und sich aber auch schnell wieder abkühlte (vgl. z.B. Prantl 2016 oder Fischer 2016). Dabei ging es immer wieder um juristische Bewertungen der fiktiven Sachlage, um die Anlage des Films und die anschließende Diskussion, um das Publikum und seine aggregierte, dichotom zugespitzte Meinung und um medienethische Aspekte. Um Letztere geht es im Folgenden. Aufgezeigt werden soll, welche Aspekte des beschriebenen Settings aus medienethischer Sicht problematisch sind und warum. Diese medienethischen Gedanken sollen mehr ein Diskussions- und Denkipuls sein als Verurteilung oder Bewertung. Zunächst einmal irritiert der Zeitpunkt der Ausstrahlung, wenige Monate nach den terroristischen Anschlägen von Paris, Nizza, Brüssel und wenige Wochen nach den Vorfällen in Deutschland. Eine bestehende diffuse und sicher nicht immer rationale Terrorangst wird durch einen solchen Film mehr geschürt als sachlich beleuchtet. Weil das Thema emotional so aufgeladen ist, garantiert es in diesen Zeiten hohe Einschaltquoten, darauf zielte der WDR wohl auch mit der vorgeschalteten Werbung „Sie entscheiden über das Schicksal eines Menschen!“ ab.

Doch zuvorderst denk- und diskussionswürdig ist die Idee, das disperse TV-Publikum über ein rechtliches Urteil dieser moralischen Komplexität innerhalb weniger Minuten anonym und ohne jede differenzierte Begründung abstimmen zu lassen. Heribert Prantl spricht zu recht von einer „unanständig kurzen

Der Zeitpunkt der Ausstrahlung irritiert: wenige Monate nach Paris, Nizza, Brüssel und wenige Woche nach den Vorfällen in Deutschland.

1 In Österreich waren die Zahlen identisch mit denen aus Deutschland. In der Schweiz stimmten 84 Prozent für „nicht schuldig“ und 16 Prozent für „schuldig“ (<http://www.daserste.de/unterhaltung/film/terror-ihr-urteil/voting/index.html>). Das Theaterstück „Terror“ von Ferdinand von Schirach, das dem Film zugrunde lag, lässt ebenfalls die Zuschauer_innen im Saal abstimmen. Das Stück ist sehr erfolgreich und wird inzwischen auf zahlreichen Bühnen im deutschen Sprachraum, aber auch in anderen Ländern gespielt. Auf der Seite <http://terror.theater/> werden alle Abstimmungsergebnisse gesammelt und aggregiert: Über 60 Prozent aller Theaterzuschauer stimmten für „Freispruch“ (Stand am 10.11.2016).

Zeit“ und bemängelt die fehlende differenzierte Rechtslage, die beispielsweise einen Schuldspruch mit einem milden Urteil verbinden kann (Prantl 2016). Der Bunde-verfassungsrichter Thomas Fischer formuliert diesen Sachverhalt noch drastischer. Nach ihm werden die Zuschauer „nach Strich und Faden verarscht, und zwar sowohl vom rechtsgelehrten Autor als auch vom quotengeilen Sender. Ihnen werden Belehrungen über die Rechtslage zuteil, die hinten und vorne falsch sind und die entscheidende Fragestellung gar nicht enthalten“ (Fischer 2016). Aber abgesehen von dieser juristischen Falschdarstellung,

Wer die hitzige Debatte im Anschluss an den Film bei „Hart aber fair“ verfolgte, konnte meinen, es ging um einen realen Fall.

ist es medienethisch fragwürdig eine anonyme Masse in der Konsequenz darüber urteilen zu lassen, ob die Tötung von 164 Menschen „legitim und legal“ war oder nicht. Der unsere gesellschaftliche Ordnung und unser Wertesystem tragende Grundsatz, das bi-

biblische Gebot „Du sollst nicht töten“ kann nicht verhandelbar sein, nicht per Volksabstimmung und auch nicht online oder am Telefon im Unterhaltungsfernsehen zur Primetime und sei es „nur“ Fiktion.

Sicher ließe sich dagegen halten, dass das Publikum keine dumme unreflektierte Masse sei, die genau versteht, dass hier über keinen Grundwert abgestimmt wird, sondern über den Ausgang eines fiktionalen Films (dieses Argument tauchte auch in der anschließenden Diskussionsrunde bei Frank Plasberg auf, vgl. Hart aber fair 2016b; s. auch Hahnfeld 2016). Doch wer die hitzige Debatte im Anschluss an den Film bei „Hart aber fair“ verfolgte, konnte meinen, es ging um einen realen Fall. Und genau hier tritt ein weiterer medienethisch relevanter Aspekt hervor: die offensichtliche Vermischung von Realität und Fiktion. Sie funktionierte zum einen ausgezeichnet, wenn man die Zahl der Stimmen in nur wenigen Minuten betrachtet: Das Publikum machte mit – in echt. Und die Talkrunde stritt als ginge es um Leben und Tod – in echt. Zum anderen aber zeigt die emotionale Aufgeladenheit der Diskussionsbeiträge der Studiogäste ebenso wie mancher Zuschauerkommentar im Netz (Hart aber fair 2016c), dass das Publikum tatsächlich involviert war und damit zumindest für einen Augenblick den Grundwert unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens „Du sollst nicht töten“ – der im Übrigen für den Einzelnen wie für den Staat bindend ist – durch das Abstimmungsergebnis zur Debatte stellte.

Juristen betonten noch während der Sendung und auch danach richtig, dass das Grundgesetz und das Strafrecht hier-

zu klare Aussagen enthalten. Warum also, so kann man fragen, sollte ein Fernsehfilm Rechtsstaatlichkeitsprinzipien kurzzeitig ins Wanken bringen und dabei noch den Anschein rechtsstaatlicher Prinzipientreue wahren. Letzteres tut der Film, indem er das Publikum zu Schöffen befördert. Die so genannten Laienrichter sind ein wichtiger Pfeiler der Rechtsstaatlichkeit, weil sie das Bindeglied darstellen zwischen Judikative und Volk und so dem Ausspruch „im Namen des Volkes“ Gültigkeit verleihen. Sie sind aber keine anonyme Masse, die nach einem kurzen Einblick in eine Verhandlung den Daumen hebt oder senkt, womöglich noch geleitet von Sympathien und Emotionen, die das bewegte Bild, eine gemimte Figur vermitteln. Richtersprüche sind gerade nicht der Masse überlassen, die getragen von spontanen Emotionen im Affekt anders reagiert als wenige Personen in langen Verhandlungen, gestützt von Dokumenten, Gesprächen, Argumenten, Entwicklungen. Genau hierauf, auf Emotionen, aber setzt der Film – er ist ein Stück abendlicher Unterhaltung, hochkarätig besetzt, gut gespielt – mehr nicht. Und als solches Stück Fernsehunterhaltung schafft er es, seine Zuschauer_innen in Bann zu ziehen.

*Der Film „Terror“ setzt auf Emotionen;
er ist ein Stück abendlicher
Unterhaltung, hochkarätig besetzt,
gut gespielt – mehr nicht.*

Die emotionale Involviertheit eines guten Films ist eine andere als die in einem realen Gerichtsverfahren, in dem ein Laienrichter, nach professioneller Schulung und langen Beratungen zu einer Entscheidung kommt. Die in der fragwürdigen Verquickung von Realität und Fiktion augenscheinliche Einbeziehung des Volkes in ein gewichtiges Verfahren führt das Prinzip der Schöffen als Volksvertreter ad absurdum. Das ist aus juristischer wie medienethischer Sicht kritikwürdig.

Überdies lässt sich kritisch fragen, welches Bild des Rechtsstaates, des Publikums und letztlich welches Menschenbild dem Film zugrunde liegt. Offensichtlich ist es ein Bild, in dem der Rechtsstaat seine Grundprinzipien zur Abstimmung stellt; ein Publikumsbild, das der Zuschauer_in einerseits eine so schwerwiegende und konsequenzenreiche Entscheidung zutraut, andererseits die Zuschauer_innen aber von der nottuenden Grundsatzdebatte weitgehend ausschließt; ein Menschenbild, das es für zulässig hält, ein disperses Publikum über den Wert des Lebens abstimmen zu lassen. Denn die Entscheidung, ob es zulässig war, die 164 Menschen zu töten, lässt letztlich zu, dass ein Leben gegen das andere aufgewogen wird.

Wenn Massenmedien – im vorliegenden Fall eine öffentlich rechtliche Rundfunkanstalt – durch ihre Inhalte Diskussionen anregen, die die gesellschaftliche Wertebasis derart berühren, ist es eine *conditio sine qua non*, den prekären Inhalt in eine korrekte und umfassende Debatte einzubetten. Die ARD hat sich in ihren Leitlinien, die ihren Anspruch an sich markieren, zu zentralen Qualitätskriterien bekannt (ARD Onlinekoordination 2014). Dazu gehören u.a. „Richtigkeit“, „Rechtmäßigkeit“ und die „Förderung von Medienkompetenz“, um durch „redaktionelle Qualitätsmaßnahmen dafür Sorge [zu] tragen, dass die gesellschaftlich relevanten Themen angemessen in den Telemedien vertreten sind und eine Einengung auf den Mainstream nicht stattfindet“ (ebd.).

Eine Debatte wäre wünschenswert gewesen, die sich der Frage stellt, welchen Umgang mit Werten wir uns von Massenmedien wünschen.

Im vorliegenden Fall sind Zweifel angebracht, ob die ARD ihren Ansprüchen genügt. Eine Talkshow, die bestimmten Dramaturgien folgt und mitunter auf provokante Positionen und pointierte Aussagen aus ist, erscheint für die Debatte eines unzureichend dargestellten moralischen Dilemmas nicht die richtige Plattform zu sein bzw. sollte zumindest nicht die einzige sein. Wünschenswert wäre eine Debatte gewesen, die sich nicht nur dem singulären Fall widmet, der überdies unter Juristen rechtlich unstrittig ist, sondern die das Werteverständnis der Gesellschaft zur Sprache bringt, mit dem Ziel es in seinen Grundzügen zu festigen. Und letztlich wäre eine Debatte wünschenswert gewesen, die sich der Frage stellt, welchen Umgang mit Werten wir uns von Massenmedien wünschen und welche Rolle das Publikum dabei tatsächlich spielen kann und soll. Und eine solche Rolle kann sicherlich über eine eindimensionale Abstimmung hinausgehen.

Literatur

ARD Onlinekoordination (Hg.) (2014): *ARD Telemedien Bericht 2013/14 und ARD-Leitlinien 2015/16. Bericht der ARD über die Erfüllung ihres Auftrags, über die Qualität und Quantität ihrer Telemedienangebote sowie über die geplanten Schwerpunkte (§ 11e Rundfunkstaatsvertrag)*. http://www.ard.de/download/682562/ARD_Bericht_Telemedien_2013_14_und__Leitlinien_2015_16.pdf (zuletzt aufgerufen am 13.11.2016).

Das Erste (2016): *Volker Herres über das TV-Ereignis*. <http://www.daserste.de/unterhaltung/film/terror-ihr-urteil/volker-herres-116.html> (zuletzt aufgerufen am 10.11.2016).

Fischer, Thomas (2016): „Terror“ – Ferdinand von Schirach auf allen Kanälen! In: *Zeit Online vom 18.10.* <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgesche>

- hen/2016-10/ard-fernsehen-terror-ferdinand-von-schirach-fischer-im-recht/komplettansicht (zuletzt aufgerufen am 10.11.2016).
- Hanfeld, Michael (2016): Schirachs „Terror“ in der ARD. Eine Frage der Schuld. In: FAZ.NET vom 18.10. <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/tv-kritik/schirachs-terror-in-der-ard-eine-frage-der-schuld-14486192.html> (zuletzt aufgerufen am 10.11.2016).
- Hart aber Fair (2016a): Sie haben abgestimmt. <http://www1.wdr.de/daserste/hartaberfair/extras/voting-ergebnis-100.html> (zuletzt aufgerufen am 10.11.2016).
- Hart aber Fair (2016b): Sendung vom 17.10. <http://www1.wdr.de/daserste/hartaberfair/sendungen/abstimmungdiskussionurteil-100.html> (zuletzt aufgerufen am 10.11.2016).
- Hart aber Fair (2016c): Gästebuch zur Sendung vom 17.10.2016. <http://www1.wdr.de/daserste/hartaberfair/gaestebuch/hartaberfairgaestebuch272.html> (zuletzt aufgerufen am 10.11.2016).
- Prantl, Heribert (2016): Terror als Populisten-Porno. Wie die ARD ihre Zuschauer mit Falschangaben in die Amtsanmaßung und in ein Fehlurteil getrieben hat. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 19.10., S. 31.
- Quotenmeter (AGF in Zusammenarbeit mit der GfK/TV Scope/media control) (2016): Primetime-Check: Montag, 17. Oktober 2016. Wie hielten die anderen Vollprogramme gegen «Terror - Ihr Urteil», «Wer wird Millionär?» und «The Big Bang Theory»? <http://www.quotenmeter.de/n/88788/primetime-check-montag-17-oktober-2016> (zuletzt aufgerufen am 10.11.2016).